

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Gießen-Wieseck

§ 1 - Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich des Stadtteils Gießen-Wieseck in den Gemarkungsgrenzen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Gießen-Wieseck. Sein Sitz ist Gießen-Wieseck.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller/die Antragstellerin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 - Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. In der Regel findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand (durch den/die bzw. eine/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt vorrangig elektronisch per E-Mail oder - wenn dies nicht möglich ist bzw. das jeweilige Mitglied dies so wünscht - per Brief. Anträge müssen bis fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Schrift- oder Textform vorliegen. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden behandelt, wenn sie von zwei stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die bzw. eine/n Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der zwei Revisoren/Revisorinnen;
- Wahl der Delegierten;
- die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen, der Delegierten und im Bereich des Ortsvereins wohnenden Mandatsträger/innen;
- die Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes entsprechend § 9 dieser Satzung;
- die Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge und alle das Parteileben berührenden Fragen.

5. Der Vorstand, die Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten zum Stadtverbands- und Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

6. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf die geheime Wahl von Versammlungsleitungen, Vorstandsmitgliedern, Revisoren/Revisorinnen und Delegierten kann verzichtet werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder dem so zustimmen.

7. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder des Ortsvereins Gießen-Wieseck, die mit ihren Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hat in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, wünschenswert Vertreter unterschiedlichen Geschlechts;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Kassierer/in;
- dem/der stellvertretenden Kassierer/in;
- dem/der Schriftführer/in;
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in;
- mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen;
- (sofern vorhanden) dem/der/den Ehrenvorsitzenden.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand handelt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Er ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende bzw. einer der Vorsitzenden sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6a - Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes Ehrenvorsitzende wählen. Die Wahl muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Ehrenvorsitzende werden zeitlich unbefristet gewählt. Ehrenvorsitzende/r kann nur sein, wer Mitglied des Ortsvereins ist.

3. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und haben innerhalb des Vorstandes ein Antrags- und Stimmrecht. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden ist unbegrenzt.

§ 7 - Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- der/die Vorsitzende oder die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden;
- der/die stellvertretende Vorsitzende;
- der/die Kassierer/in;
- der/die stellvertretende Kassierer/in;
- der/die Schriftführer/in;
- der/die stellvertretende Schriftführer/in;
- die Beisitzer/innen.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten wenn möglich zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln der Partei in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 - Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich gewählt tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Misstrauensvotum

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen aussprechen. Für diesen Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

2. Ein Antrag nach Nr. 1 muss von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.

3. Der Antrag ist beim Vorstand des Ortsvereins einzureichen. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 10 - Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die entsprechend § 5 Nr. 2 dieser Satzung unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 - Gültigkeit

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der SPD, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Gießen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 - Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt erstmals am 20. Juni 2007 in Kraft. Sie wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 13. März 2024 geändert.

Für den Vorstand

Dr. Eckhard Bröckmann, Vorsitzender